

3358/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und Genossen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
betreffend „Autofahren und Telefonieren“

In der Anfragebeantwortung (1226/AB vom 19.11.1996) bezüglich „Autofahren und Telefonieren“ wurde es vom BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst für nicht zweckmäßig erachtet, über die Bestimmungen von § 58 Abs. 1 StVO und des KFG 1967 (§ 102) hinausgehende Bestimmungen zu schaffen, da diese angeblich „nur den Bestand der vorhandenen Gesetzesbestimmungen vergrößern und somit ihrem Ziel, einer effizienten und bürgernahen Vollziehung entgegenstehen würden“. Weiters in dieser Anfragebeantwortung: „Wie die allgemeine Bestimmung der „Schweizer Verkehrsregelverordnung“, wonach der Lenker eines KFZ jede Handlung zu unterlassen hat, welche eine Behinderung beim Lenken eines KFZ darstellen kann, kennt auch das österreichische Verkehrsrecht eine solche Bestimmung.

Gem. § 58 Abs. 1 StVO darf ein Fahrzeug (jeder Art) nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in welcher er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines solchen zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Das KFG 1967 sieht keine ausdrückliche Bestimmung betreffend Telefonieren am Steuer vor. Die Thematik fällt somit kraftfahrrechtlich unter die allgemeine Bestimmung des § 102 Abs. 3 KFG 1967, wonach der Lenker eines Fahrzeuges während der Fahrt die Lenkvorrichtung mit mindestens einer Hand festhalten muß.“

Auch der mögliche Unfallgrund „Telefonieren“ ist - so diese Anfragebeantwortung - schwer möglich, statistisch erfaßt zu werden. Zugesagt wurde allerdings, daß das Verkehrsressort entsprechende Untersuchungen über Unfallursachen durch „Telefonieren während des Lenkens“ forcieren wird

Wissenschaftler kamen aber in Europa wie auch in Österreich zu anderen Schlußfolgerungen als damals das Verkehrsministerium.

Grundsätzlich sollte das Telefonieren während der Fahrt unterlassen werden. Wenn das nicht geht, dann nur über eine Freisprecheinrichtung. „Hand-free-kits“ sind allerdings um einiges billiger (ca. S 1.000) in das Auto eingebaute Freisprechanlage (ca. S 4.000).

Dabei handelt es sich um einen simplen Ohrstecker mit einem, im Kabel integrierten Mikrofon. Wird diese Vorrichtung an ein Handtelefon angeschlossen, können autofahrende Ohrstöpselträger damit einladende Anrufe entgegennehmen. Die Hand bleibt am Lenkrad. Am besten aber: Fahrzeug abstellen und dann erst telefonieren. Dazu wird von den Experten des KfV auch eine eindeutige gesetzliche Regelung gefordert. Diese Forderung wurde nun auch im Sommer 1997 von BM Dr. Einem und BM Mag. Karl Schlägl aufgegriffen und eine gesetzliche Verbotsregelung angekündigt

Folgende Nachteile ergeben sich nach Studien beim Telefonieren während dem Autofahren:

* Das Autotelefonieren gefährdet die Sicherheit auf den Straßen - das haben Praxisversuche bei TNO in den Niederlanden gezeigt. Auftraggeber der Tests war das niederländische Ministerium für Verkehr, Wasserwirtschaft und öffentliche Arbeiten. TNO kommt außerdem zu dem Schluß, daß das Autotelefon vor allem bei unerwarteten geschäftlichen Anrufen im Stadt - und Stauverkehr leicht zum „Unfallmacher“ wird.

* Bei einem Test des KfV zum Thema „Ablenkung am Steuer“ absolvierten in Österreich 64 Testfahrer einen Testparcour mit simulierten Verkehrssituationen. Eine Gruppe mit Handy, eine über Freisprecheinrichtung telefonierend, eine ganz „ohne“. Telefonierende Autofahrer verhalten sich lt. Dieser Untersuchung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KfV) rücksichtslos. Die in Graz durchgeföhrte Studie zeigt, daß rund drei Viertel aller „Handy-Driver“ Fußgänger, die die Straße auf einem ungeregelten Schutzweg überqueren wollten, völlig ignorierten. So verlangsamten - wie diese Studie zeigte - ein Großteil der „telefonierenden Raser“ nicht einmal das Tempo. In der Vergleichsgruppe der nicht telefonierenden Lenker betrug die Anhaltequote immerhin 40 %.

* Verkehrssachverständige gehen davon aus, daß das rücksichtslose und gefährliche Verhalten der „Autotelefonierer“ aus der Ablenkung sowie der offensichtlichen Überforderung, sich auf Verkehr und Gespräch gleichzeitig zu konzentrieren, resultiert. Diese aktuellen Untersuchungen werden auch durch frühere Untersuchungen der KfV Studien untermauert.

Benötigt wird daher nach Ansicht der österreichischen Verkehrssachverständigen eine gesetzliche Regelung, nach der das Telefonieren nur vom angehaltenen Fahrzeug aus und während der Fahrt ausschließlich über eine „Freisprechanlage“ erlaubt. Dies ist beispielsweise in der Schweiz bereits gesetzlich verankert.

Es ist möglicherweise auch damit zu rechnen, daß die Europäische Union in Zukunft das Telefonieren während der Fahrt in einem Kraftfahrzeug nur mit einer Freisprecheinrichtung, bei der beide Hände am Steuer bleiben können, gestatten wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nachstehende

Anfrage:

1. Welche gesetzliche Regelung werden Sie in diesem Bereich - im Sinne der Verkehrssicherheit - anordnen?
2. Werden Sie nun die Ausrüstung mit Freisprechanlagen beim Einbau eines Mobiltelefons im Auto verpflichtend vorschreiben?
3. Werden Sie dabei auch andere „ablenkende Tätigkeiten“ verbieten?
4. Wie sollen derartige Regelungen überwacht werden?
5. Welche Haltung nehmen Sie zu „Hand - free - Kits“ ein?
6. Welche Untersuchungen wurden durch das Verkehrsressort - wie in AB 1226 vom 19.11.1996 angekündigt - über Unfallursachen durch „Telefonieren während des Lenkens“ bisher veranlaßt?
7. Wie sehen diese Ergebnisse und Schlußfolgerungen vor?